

Fall Nr. 2

I. G betreibt einen Kfz-Ersatzteilhandel. Sie stand in Geschäftsbeziehung zu dem späteren Insolvenzschuldner. Sie lieferte an diesen Kfz-Ersatzteile und berechnete dafür im Juni 2008 insgesamt 1 500,13 Euro. Die Rechnungsbeträge zog sie auf Grund einer ihr vom späteren Schuldner erteilten Ermächtigung am 10. und 17. 7. 2008 ein. Am 18. 9. 2008 wurde der Bekl. zum vorläufigen mitbestimmenden Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners bestellt. Noch vor Ablauf der Frist widersprach er gegenüber der Schuldnerbank den Belastungsbuchungen. Diese schrieb die Geldbeträge dem Schuldnerkonto wieder gut und gab die Lastschriften zurück. Am 24. 10. 2008 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Bekl. zum Insolvenzverwalter bestellt.

Frage 1: Kann G, die den Widerspruch für unberechtigt hält, erfolgreich gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes auf Zahlung von 1 500,13 Euro nebst Zinsen klagen?

II. Über das Vermögen der Kl., einer Bauunternehmung, wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, was den Bekl. als Schuldner einer Werklohnforderung in Höhen von 1.580,00 € mitgeteilt wurde. Zudem wurde ihm schriftlich mitgeteilt, dass Zahlungen auf Forderungen der Kl. schuldbefreiend nur noch an ihn – den Insolvenzverwalter, jetzt Streithelfer der Kl. – bewirkt werden können. Im weiteren Verlauf gab der Insolvenzverwalter die Werklohnforderung frei. Die Bekl. entrichteten den Werklohnbetrag – in Unkenntnis der Freigabe – an den Streithelfer. Die Kl. nimmt die Bekl. auf nochmalige Zahlung des Werklohns in Anspruch. Das AG hat der Klage stattgegeben, das LG sie abgewiesen und die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil beabsichtigt der Streithelfer der Kl. Revision einzulegen und begehrt hierfür Prozesskostenhilfe.

Frage 2: Ist der Antrag nach § 114 ZPO begründet?